D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 31.01.2019	20	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
				Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	22.02.2019		☒			
☒ Kreistag	13.03.2019	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon-vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 20
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	zur Beschlussausführung.
20.01	20	I			gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG

Beschlussvorschlag:
Der Kostenrechnenden Einrichtung Krankentransport und Unfallrettungsdienst werden im Wege von zwei Eilentscheidungen igs. 425.000 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 20	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 13.11.2018 beantragte der GB 32 für die Kostenrechnende Einrichtung Krankentransport und Unfallrettungsdienst die überplanmäßige Bereitstellung von 320.000 EUR. Durch unvorhergesehene Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ASB für durchgeführte Krankentransporte sowie einer Anhebung des Budgets für die Malteser Hilfsdienst gGmbH für das Jahr 2018 gemäß einer Beauftragung nach dem NRettDG reichten die im Jahr 2018 vorgesehenen Mittel nicht aus.

Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisausschuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages einschließlich der damit verbundenen Ladungsfristen sowie der erforderlichen unverzüglichen Begleichung der Rechnungen erfolgte die überplanmäßige Bereitstellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 14.11.2018 durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung erfolgte durch Einsparungen bei den Zinsaufwendungen (Kostenstelle: 120020, Kostenträger 612010000, Sachkonto: 4517000).

Im Dezember 2018 stellte sich heraus, dass die im November 2018 zusätzlich bereitgestellten Mittel nicht auskömmlich gewesen sind. Aus diesem Grunde beantragte der GB 32 am 13.12.2018 die überplanmäßige Bereitstellung von weiteren 125.000 EUR. Die weitere Bereitstellung von Mitteln wurde gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 21.12.2018 durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat bewilligt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Gastschulbeiträgen (Kostenstelle: 240100, Kostenträger: 231010000, Sachkonto: 4452110).